



Geschäftsordnung der Plattform Zivile Konfliktbearbeitung

in der Fassung vom 10. März 2006

Information: Als Rechtsträger und Durchführungsverein der Plattform wurde der „Initiativkreis Plattform Zivile Konfliktbearbeitung“ e.V. am 15. Dezember 2003 unter der Vereinsregisternummer 20 VR 8225 in das Vereinregister des Amtsgerichtes Bonn eingetragen. Mitglieder des Vereins können für die Dauer ihrer Amtszeit solche natürliche Personen werden, die vom Plenum der Plattform als Mitglieder des Initiativkreises gewählt worden sind. Der Verein wurde am 23. Oktober 2003 vom Finanzamt Simmern-Zell und am 30. August 2005 vom Finanzamt für Körperschaften I in Berlin als gemeinnützig anerkannt.

1. Zielsetzung der Plattform

Die „Plattform Zivile Konfliktbearbeitung“ ist ein offenes Netzwerk von Personen, Organisationen und Einrichtungen in der Bundesrepublik Deutschland, die die Charta der Plattform gezeichnet haben. Selbstverständnis und Ziele sind in ihrer "Charta Plattform Zivile Konfliktbearbeitung" vom 9. November 1998 niedergelegt.

2. Gremien

Die Plattform handelt durch folgende Gremien

- a) Plenum der Teilhabenden
- b) Initiativkreis
- c) Arbeitsgruppen

2.1. Plenum

(1) Zusammentreten

Das Plenum der Teilhabenden als höchstes Beschluss fassendes Gremium tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Der Initiativkreis lädt zu dem Plenum sechs Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung ein. Auf schriftlichen Wunsch von 1/6 der Teilhabenden beruft der Initiativkreis ein außerordentliches Plenum ein.

(2) Aufgaben

Das Plenum hat folgende Aufgaben:

- a) Beschluss über die Geschäftsordnung der Plattform
- b) Beschluss über die Durchführung gemeinsamer Arbeitsvorhaben sowie die Einrichtung von Arbeitsgruppen für zeitlich befristete Aufgaben
- c) Wahl von acht bis zwölf Personen aus dem Kreis der Teilhabenden in den Initiativkreis für die Amtszeit von zwei Jahren
- d) Beschluss über gemeinsame Erklärungen
- e) Beschluss über Beiträge der Teilhabenden der Plattform an den Verein „Initiativkreis Plattform Zivile Konfliktbearbeitung“ e.V.
- f) Entgegennahme des Tätigkeitsberichts und des Finanzberichts des „Initiativkreises Plattform Zivile Konfliktbearbeitung“ e.V.
- g) Wahl mindestens eines/einer Rechnungsprüfers/Rechnungsprüferin aus dem Kreis der Teilhabenden, der/die jährlich den Finanzbericht des Vereins „Initiativkreis Plattform Zivile Konfliktbearbeitung“ e.V. prüft. Mitglieder des Initiativkreises dürfen nicht als Rechnungsprüfer/in bestellt werden. Bei einem Umsatz von mehr als 100.000 € pro Jahr wird mindestens ein/e Rechnungsprüfer/in bestellt, der/die nicht Teilhabende/r der Plattform ist.
- h) Entlastung des Initiativkreises
- i) Wahl einer Findungs- und Wahlkommission zur Vorbereitung der Wahl des Initiativkreises bestehend aus mindestens zwei Personen



- j) Beschluss über Erklärungen zu politischen und konzeptionellen Fragen der zivilen Konfliktbearbeitung entsprechend den Zielen der Charta.

(3) Abstimmungen

Das Plenum der Plattform ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/6 der Teilhabenden anwesend ist. Stimmberechtigt sind teilhabende Personen und teilhabende Organisationen. Eine teilhabende Organisation oder eine teilhabende Person darf außer ihrer eigenen Stimme nur eine weitere Stimme einer teilhabenden Organisation oder einer teilhabenden Person führen, die ihr vor Beginn des Plenums zur Kenntnis der Koordination schriftlich oder elektronisch übertragen werden muss. Ein Beschluss ist gefasst, wenn mindestens 2/3 der abgegebenen Stimmen „Ja“-Stimmen sind.

Die Teilhabenden können auf Beschluss des Initiativkreises oder auf Antrag von 1/6 aller Teilhabenden auch schriftlich abstimmen. Der zur Abstimmung zu stellende Antrag muss dem Inhalt nach bestimmt sein. Über den Antrag entscheiden die Teilhabenden mindestens binnen vierzehn Tagen ab Zugang. Die Stimmen sind gegenüber dem Initiativkreis durch briefliche Mitteilung, Fax oder E-Mail abzugeben. Die Stimmen werden durch zwei Personen des Initiativkreises ausgezählt. Das Quorum für die Beschlussfähigkeit bei schriftlicher Abstimmung ist 1/6 aller Mitglieder. Ein Beschluss ist gefasst, wenn mindestens 2/3 der abgegebenen Stimmen „Ja“-Stimmen sind. Das Ergebnis ist den Mitgliedern brieflich, per Fax oder E-Mail mitzuteilen. Die Abstimmungsdokumente sind bei der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung vorzulegen. Sie sind zusammen mit einem Protokoll über die Abstimmung zu archivieren.

Über die Ergebnisse des Plenums ist ein Protokoll anzufertigen, das von dem/der Moderator/in des Plenums und von dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen ist und das mindestens die gefassten Beschlüsse des Plenums enthält.

2.2. Initiativkreis

(1) Der Initiativkreis führt die Geschäfte der Plattform zwischen den Plenumssitzungen durch den Verein „Initiativkreis Plattform Zivile Konfliktbearbeitung“ e.V.

Es obliegen ihm:

- a) die politische und organisatorische Koordination der Arbeit der Plattform. Anfragen aus Gesellschaft und Politik sowie den Medien zur zivilen Konfliktbearbeitung, die an die Plattform gerichtet sind, werden nach Möglichkeit an einschlägig tätige teilhabende Personen und/oder Organisationen weitergeleitet.
- b) Förderung der konzeptionellen und strategischen Diskussion der Plattform
- c) die Vorbereitung und Einberufung der Plenumssitzungen
- d) die Umsetzung der Plenumsbeschlüsse
- e) die Vertretung der Plattform in nationalen und internationalen Gremien oder Organisationen
- f) die Abgabe von Erklärungen zu Fragen der zivilen Konfliktbearbeitung und unter Beachtung des vermuteten Konsenses der Teilhabenden zwischen den Plena der Plattform. Solche Erklärungen sind den Teilhabenden mitzuteilen.

(2) Der Initiativkreis begleitet die Arbeit der vom Plenum eingesetzten Arbeitsgruppen. Ein/e Vertreter/in der jeweiligen Arbeitsgruppe kann als beratendes Mitglied an den Initiativkreissitzungen teilnehmen.

(3) Im Initiativkreis soll eine teilhabende Organisation nicht durch mehr als eine Person vertreten sein. Die Zusammensetzung des Initiativkreises soll die plurale Struktur der Plattform widerspiegeln. Auf eine ausgewogene Vertretung der Geschlechter im Initiativkreis ist zu achten.

(4) Der Initiativkreis wird für die Dauer von zwei Jahren in geheimer Abstimmung vom Plenum gewählt. Bei vorzeitigem Ausscheiden von Personen kann auf dem nächsten Plenum nachgewählt werden. Das Mandat gilt für die Amtszeit des Initiativkreises.



(5) Die gewählten Mitglieder des Initiativkreises können in Form einer schriftlichen Beitrittserklärung an den Verein „Initiativkreis Plattform Zivile Konfliktbearbeitung“ e.V. den Antrag richten, für die Dauer ihrer Mitgliedschaft im Initiativkreis Mitglied des Vereins zu werden.

(6) Der Initiativkreis ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse in der Regel im Konsens. Ist kein Konsens herzustellen, beschließt er mit 2/3 Mehrheit der Anwesenden.

(7) Der Initiativkreis bestimmt aus seiner Mitte die Person des Koordinators/der Koordinatorin, dem/der die Geschäftsführung des Initiativkreises obliegt.

(8) Der Initiativkreis orientiert sich bei seiner Arbeit nach innen und außen an der Charta der Plattform Zivile Konfliktbearbeitung, an Beschlüssen des Plenums und einschlägigen Initiativen der Teilhabenden. Er bemüht sich um einen „Mehrwert“ zur Förderung der zivilen Konfliktbearbeitung im Allgemeinen und zugunsten der teilhabenden Personen und Organisationen und unterstützt die Arbeit der Teilhabenden.

2.3. Arbeitsgruppen

(1) Für die inhaltliche Arbeit der Plattform soll das Plenum Arbeitsgruppen einrichten. Mandat und Zeitrahmen des Auftrages werden vom Plenum beschlossen. Mit Erfüllung des Auftrags endet die Arbeitsgruppe.

(2) Die Arbeitsgruppe benennt eine/n Vertreter/in, der/die auf den Sitzungen des Plenums sowie des Initiativkreises über die Tätigkeit der Arbeitsgruppe berichtet und die/der Aufgaben innerhalb der Arbeitsgruppe koordiniert.

(3) Zum Abschluss fertigt die Arbeitsgruppe einen Bericht an. Bei der öffentlichkeitswirksamen Umsetzung der Ergebnisse ist deutlich zu machen, dass es sich um Ergebnisse der Arbeitsgruppe und nicht um Ergebnisse und Positionen der Plattform handelt. Die öffentlichkeitswirksame Umsetzung der Ergebnisse als Plattformposition erfolgt nach Beschlussfassung durch das Plenum. Das Plenum kann das Mandat der Arbeitsgruppe verlängern.

3. Offene Kooperationen

Die Plattform lädt ausdrücklich dazu ein, dass sich neben den vom Plenum mandatierten Arbeitsgruppen offene Kooperationen bilden. In ihnen können auch Personen und Organisationen mitwirken, die nicht Teilhabende der Plattform sind. Die offenen Kooperationen entscheiden über ihre Zusammensetzung und Zielbestimmung in eigener Verantwortung. Die Teilhabenden der Plattform werden über die offenen Kooperationen und die Ergebnisse ihrer Arbeit informiert.

4. Finanzwesen

Die Verantwortung für das Finanzwesen der Plattform obliegt dem Verein „Initiativkreis Plattform Zivile Konfliktbearbeitung“ e.V. als Rechtsträger und Durchführungsverein.

Geändert am 10. März 2006 durch Beschluss des Plenums der Plattform Zivile Konfliktbearbeitung in Bad Boll.